

---

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Geriatrie e.V.**

### **zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG) vom 27. April 2020**

**19. Mai 2020**

Das erklärte Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs und die diesem zugrunde liegende Intention der Bundesregierung, eine sichere, vertrauensvolle, nutzerfreundliche sowie barrierefreie digitale Kommunikation zwischen Leistungserbringern untereinander und zwischen Leistungserbringern und Patienten zu schaffen und auszuweiten, werden vom Bundesverband Geriatrie e.V. ausdrücklich begrüßt. Dies betrifft insbesondere den vorgesehenen Anschluss weiterer Leistungserbringergruppen an die bereits bestehende Telematikinfrastruktur.

Zwingend erforderlich ist es aus Sicht des Bundesverbandes Geriatrie e.V., die Spitzenverbände der Rehabilitationseinrichtungen in die weitere Entwicklung einer solchen Telematikinfrastruktur einzubeziehen. Zugleich muss es oberste Prämisse sein, patientenindividuelle und sensible Daten adäquat zu schützen und zu sichern.

In diesem Sinne nimmt der Bundesverband Geriatrie e.V. zu ausgewählten Inhalten des vorliegenden Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung:

#### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)**

##### **§ 317 SGB V Beirat der Gesellschaft für Telematik**

Zur Beteiligung der Spitzenverbände der Rehabilitations-Leistungserbringer im Beirat der Gesellschaft für Telematik wird folgende Änderung vorgeschlagen:

***§ 317 Abs. 1 SGB V neu wird wie folgt um Nummer 10 ergänzt:***

„10. zwei Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Bundesverbände.“

---

### **§ 374 SGB V Abstimmung zur Festlegung sektorenübergreifender einheitlicher Vorgaben**

Der neu zu fassende § 374 SGB V normiert die Abstimmung zur Festlegung sektorenübergreifender Vorgaben. Der Bundesverband Geriatrie e.V. fordert auch hier die konsequente Beteiligung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und schlägt daher folgende Änderung des § 374 SGB V vor:

**§ 374 SGB V wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

„Die für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Spitzenverbände sind bei für die medizinische Rehabilitation relevanten Fragestellungen nach Satz 1 mit einzubeziehen.“

### **§ 381 SGB V Finanzierung der den Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einrichtung einer elektronischen Patientenakte und damit einhergehende Zugriffsrechte für Mitarbeiter von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor. Die Finanzierungsvereinbarung nach § 381 Abs. 2 SGB V sollte aus Sicht des Bundesverbandes Geriatrie e.V. auch Zuschläge für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die Speicherung von Daten auf der elektronischen Patientenakte analog zu Krankenhäusern und ambulanten Leistungserbringern regeln. Der Bundesverband Geriatrie e.V. schlägt daher folgende Änderung des § 381 SGB V vor:

**In § 381 Abs. 2 SGB V wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:**

„Die zu treffende Finanzierungsvereinbarung regelt auch Zuschläge für die Speicherung von Daten innerhalb der elektronischen Patientenakte.“